

**Satzung der Stadt Damme**  
**über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für Mitglieder der**  
**Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Damme**

Aufgrund der §§ 10, 38 i.V.m. § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Damme in seiner Sitzung am 14.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Damme erhalten Entschädigungen nach dieser Satzung.
- (2) Mit den in dieser Satzung festgelegten Entschädigungen sind alle Ansprüche auf Ersatz der Auslagen aus der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Damme erhalten folgende Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Monat:

a)	Stadtbrandmeister	150 €
b)	Stellv. Stadtbrandmeister	80 €
c)	Stadtjugendfeuerwehrwart	40 €
d)	Leiter Atemschutz	40 €
e)	Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Damme	150 €
f)	Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Osterfeine	100 €
g)	Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Borringhausen	100 €
h)	Stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Damme	80 €
i)	Stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Osterfeine	50 €
j)	Stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Borringhausen	50 €
k)	Gerätewart der Ortsfeuerwehr Damme	70 €
l)	Gerätewart der Ortsfeuerwehr Osterfeine	30 €

m)	Gerätewart der Ortsfeuerwehr Borringhausen	30 €
n)	Atenschutzgerätewart der Ortsfeuerwehr Damme	40 €
o)	Atenschutzgerätewart der Ortsfeuerwehr Osterfeine	30 €
p)	Atenschutzgerätewart der Ortsfeuerwehr Borringhausen	30 €
q)	Sicherheitsbeauftragter der Ortsfeuerwehr Damme	20 €
r)	Sicherheitsbeauftragter der Ortsfeuerwehr Osterfeine	20 €
s)	Sicherheitsbeauftragter der Ortsfeuerwehr Borringhausen	20 €
t)	Jugendwart der Ortsfeuerwehr Damme	40 €
u)	Jugendwart der Ortsfeuerwehr Osterfeine	40 €
v)	Jugendwart der Ortsfeuerwehr Borringhausen	40 €

Frauen führen die Bezeichnung in weiblicher Form.

- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats.
- (3) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (4) Werden von einem Funktionsträger mehrere Funktionen nach Abs. 1 wahrgenommen, so erhält er zusätzlich zu der höheren Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der für die weitere Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung.

### § 3

#### **Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles**

- (1) Mit der nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) abgegolten.
- (2) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungslehrgängen sowie bei den von der Stadt Damme genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes, haben die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles bis zu einer Höhe 40 €je Stunde und Anspruch auf Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (3) Bei Arbeitnehmern soll der Verdienstaufall im Einvernehmen mit dem Anspruchsberechtigten und dem Arbeitgeber in der Weise ausgeglichen werden, dass der Arbeitgeber das

Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Stadt erstatten lässt.

- (4) Die Entschädigungen nach Abs. 1 bis Abs. 3 werden für jede angefangene Stunde gezahlt, nach Abs. 1 jedoch nur für die Zeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegt. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden ist auf 8 Stunden je Tag begrenzt.

#### **§ 4**

##### **Fälligkeit und Anspruchszeit**

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird monatlich am 15. eines Monats für den laufenden Monat gezahlt.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgegeben wird.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft (Veröffentlichung in der Oldenburgischen Volkszeitung (OV) am 01.12.2017). Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Damme über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Damme vom 10.11.2003 außer Kraft.

Damme, den 14.11.2017

Gerd Muhle  
Bürgermeister